

Antrag *Bdg. II*
 der Abgeordneten Krainer, Hafenecker, Stögmüller, Krisper

Wirksam geworden / Beschlossen
am 22. Juni 2022
in der 2. Sitzung des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss wolle gemäß § 39 Abs. 1 GOG-NR beschließen:

„An den

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Freyung 8
 1010 Wien

Stellungnahme zum zu UA3/2022 protokollierten Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG eines Viertels der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses

Der ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss beeirt sich, folgende von ihm am 22. Juni 2022 beschlossene Stellungnahme zum o.a. Antrag zu übermitteln:

1) Zum Sachverhalt:

Die Ausführungen im Antrag werden wie folgt ergänzt:

Am 5. Mai 2022 brachte ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses einen auf Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG gestützten, zu UA1-2/2022 protokollierten Antrag beim Verfassungsgerichtshof ein, mit dem dieses die Feststellung begehrten, dass die Bundesministerin für Justiz verpflichtet ist, den beiden ergänzenden Beweisanforderungen zum Untersuchungsausschuss 4/US XXVII.GP vom 26. Jänner 2022, und zwar Beilage VI. und Beilage VII. unverzüglich nachzukommen und die Ergebnisse der beiden Beweiserhebungen dem Untersuchungsausschuss vollständig vorzulegen.

Die erste bezughabende ergänzende Beweisanforderung lautete:

“Die Bundesministerin für Justiz wird gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA ersucht, durch die WKStA für den Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand folgende Erhebungen in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:

1. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen mit Bezug zu Heinz Christian Strache, Christian Hafenecker, MA, Herbert Kickl, Mario

- Kunasek, Mag. Beate Hartinger-Klein, Ing. Norbert Hofer, Mag. Johann Gudenus M.A.I.S, Dr. Karin Kneissl;
2. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Heinz-Christian Strache;
 3. Auswertung der Handychats (SMS, Whatsapp, Telegram, Signal, i Message, etc.) sowie E-Mails von Heinz-Christian Strache;
 4. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Christian Hafenecker, MA;
 5. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Herbert Kickl;
 6. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Mario Kunasek;
 7. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Mag. Beate Hartinger-Klein;
 8. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Ing. Norbert Hofer;
 9. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Mag. Johann Gudenus M.A.I.S;
 10. Auswertung der Handychats (SMS, Whatsapp, Telegram, Signal, i Message, etc.) sowie E-Mails von Mag. Johann Gudenus M.A.I.S;
 11. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Dr. Karin Kneissl.
 12. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen mit Bezug zu Mag. Christian Kern, Dr. Pamela Rendi-Wagner, Mag. Hans Peter Doskozil, Alois Stöger, diplômé, Mag. Jörg Leichtfried, Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Dr. Sabine Oberhauser, MAS, Mag. Thomas Drozda;
 13. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Mag. Christian Kern;
 14. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Dr. Pamela Rendi-Wagner;
 15. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Mag. Hans Peter Doskozil;
 16. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Alois Stöger, diplômé;
 17. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Mag. Jörg Leichtfried;

18. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Mag. Dr. Sonja Hammerschmid;
19. Auswertung des vorliegenden Datenbestands auf Korrespondenzen unter Beteiligung von Mag. Thomas Drozda“

Die zweite bezughabende ergänzende Beweisanforderung lautete:

„Die Bundesministerin für Justiz wird gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA ersucht, durch die WKStA für den Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand folgende Erhebung durchzuführen:

Auswertung des vorliegenden Datenbestands von MMag. Thomas Schmid auf Korrespondenzen mit Bezug zu

Mag. Michael Rendi; Mag. Raphael Sternfeld, MAS; Wolfgang Katzian; Hon.-Prof. Dr. Christoph Klein; Dr. Hans Peter Haselsteiner; Mag. Brigitte Ederer; Mag. Christian Kern; Mag. Thomas Drozda; Dr. Josef Ostermayer; Komm. Rat Dr. Günther Geyer; Josef Kalina; Gerald Schweighofer; Ing. Mag. (FH) Andreas Matthä; Mag. Nicole Bayer; Mag. Eva Christine Schießl-Foggensteiner; Mag. Elisabeth Maria Stubits-Weidinger; Mag. Alexander Hagenauer; Stefan Kammerhofer; Mag. Maria Kubitschek; Mag. Susanne Metzger; Dr. Alexander Klingenbrunner; Mag. Christa Peinhaupt; Mag. Eva Wildfellner; Mag. Petra Grabner-Zelenty; Mag. Susanne Schnopfhagen-Metzger; Mag. Fabian Fußeis, MSc; Mag. Christopher Berka; Dr. Julia Valsky; Susannika Glötzl, LL.B.; MMag. Judith Fiala; Mag. Georg Hufgard; Mag. Dr. Karl Schmidseider; Hans Peter Doskozil; Mag. Ronald Reiter, MA; Mag. Herbert Oschep; Dr. Michael Ludwig; Dr. Erich Hechtner; Dr. Peter Kaiser; Mag. Dr. Dieter Platzer, MAS; MMag. DDr. Markus Matschek, MAS MBA MPA; Dr. Gerfried Arko; Leo Murer; David Schalko; Maria Baumgartner.“

Über den Antrag hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

Am 8. Juni 2022 brachte ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses einen auf Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG gestützten, zu UA4/2022 protokollierten Antrag beim Verfassungsgerichtshof ein, mit dem dieses die Feststellung begehrte, dass der Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 25. Mai 2022, mit dem der Zusammenhang des Verlangens der antragstellenden Viertels auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde, rechtswidrig ist.

Die mit Beschluss bestrittene ergänzende Beweisanforderung lautete:

„Die Bundesministerin für Justiz wird gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss eine vollständige Sicherung des lokal oder serverseitig

erfassten Datenbestands des WKStA „Usermail“ Accounts (sofern erforderlich unter Wiederherstellung bereits gelöschter Daten), insbesondere Emails mit Bezug auf vorgesetzte Dienststellen vorzulegen.

Zusätzlich ist auch die persönliche Zuordnung der Computer von welchen die jeweiligen Nachrichten versendet wurden, zu erheben.

Die Definition von Akten und Unterlagen sowie die sonstigen Anforderungen des grundsätzlichen Beweisbeschlusses des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrats vom 2.12.2021 (vgl. Anlage 1 zu 1215 BlgNR XXVII.GP) sind anzuwenden. Die Vorlagefrist beträgt zwei Wochen.“

Über den Antrag hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

2) Zur Zulässigkeit:

Gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, auf Antrag des dieses Verlangen unterstützenden Viertels seiner Mitglieder.

Gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA kann ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ergänzende Beweisanforderungen verlangen. Das Verlangen wird gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA jedoch nur wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder in dieser Sitzung nicht den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand mit Beschluss bestreitet.

Die Abg. Hanger, Scharzenberger, Stocker und Weidinger - somit ein Viertel der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses - haben in dessen 19. Sitzung am 25. Mai 2022 eine solche ergänzende Beweisanforderung verlangt. In derselben Sitzung des Untersuchungsausschusses bestritt die Mehrheit seiner Mitglieder den sachlichen Zusammenhang des Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand mit Beschluss. Die ergänzende Beweisanforderung wurde daher nicht wirksam.

Gemäß § 25 Abs. 4 VO-UA kann das verlangende Viertel der Mitglieder den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses gemäß Abs. 2 leg.cit., mit dem der sachliche Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde, anrufen. Mit der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses wird das Verlangen wirksam.

Gemäß § 56e Abs. 1 VfGG hat der Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG die Feststellung zu begehren, dass der Beschluss eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs eines Verlangens eines Viertels seiner

Mitglieder betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, rechtswidrig ist. Ein Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Beschluss des Untersuchungsausschusses zwei Wochen vergangen sind.

Gemäß § 56e Abs. 2 VfGG hat ein Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG die Bezeichnung des Verlangens, die Bezeichnung des Beschlusses, den Sachverhalt, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die erforderlichen Beweise und die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, zu enthalten. Dem Antrag ist gemäß § 56e Abs. 3 VfGG außerdem eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des Verlangens der Antragsteller, der gegenständlichen Teile des Protokolls der Ausschusssitzung sowie des Beschlusses des Untersuchungsausschusses anzuschließen. Gemäß Abs. 4 leg.cit. ist ein Antrag nicht mehr zulässig, wenn seit dem Beschluss des Untersuchungsausschusses zwei Wochen vergangen sind.

Der mit dem Antrag bekämpfte Beschluss des Untersuchungsausschusses, mit dem der sachliche Zusammenhang des Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, wurde am 25. Mai 2022 gefasst. Der Antrag wurde beim Verfassungsgerichtshof am 8. Juni 2022 - jedoch mangelhaft - eingebracht. Dem Antrag lag keine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie der gegenständlichen Teile des Protokolls der Ausschusssitzung bei. Die Antragsteller wurden daher gemäß § 18 VfGG aufgefordert, diesen Mangel spätestens bis zum 17. Juni 2022 zu beheben.

Gemäß § 85 Abs. 2 ZPO iVM § 35 VfGG ist bei Einhaltung der aufgetragenen Frist zur Mängelbehebung der (verbesserte) Antrag als am Tag seines ersten Einlangens überreicht anzusehen.

Sofern die Antragsteller (und nicht etwa die Parlamentsdirektion, die nicht zu deren Vertretung berufen ist) den Mangel rechtzeitig sowie vollständig (einschließlich aller An- und Beilagen des Amtlichen Protokolls) behoben haben, erweist sich der Antrag als rechtzeitig eingebracht. Dem Untersuchungsausschuss war es jedoch mangels Akteneinsicht nicht möglich, dies zu überprüfen.

Der Antrag wurde nicht wie behauptet gemäß § 106 GOG-NR im Wege des Präsidenten des Nationalrates beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, sondern mit Schreiben der Parlamentsdirektion. Die Einhaltung der Bestimmung des § 106 GOG-NR bildet jedoch keine Prozessvoraussetzung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (vgl. VfGH 10.5.2021, UA4/2021 mwN).

Der Antrag weist neben den Unterschriften der Abg. Hanger, Scharzenberger, Stocker und Weidinger auch noch die (durchgestrichene) Unterschrift des Abg. Egger auf. Nachdem Abg. Egger das bestrittene Verlangen nicht unterfertigt hat und gleichzeitig alle das bestrittene

Verlangen tatsächlich unterstützenden Abgeordneten den Antrag unterzeichnet haben, die gemeinsam ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bilden, ist dies unbeachtlich.

Der Antrag erweist sich dennoch als unzulässig:

Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG beruft den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, auf Antrag des dieses Verlangen unterstützenden Viertels seiner Mitglieder. Nähere Bestimmungen über dieses Verfahren sind in § 56e VfGG enthalten.

Vor dem Hintergrund, dass ein Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung der Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss unterzogen wird, der Verpflichtung des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 56e Abs. 6 VfGG, über eine Anfechtung von Beschlüssen des Untersuchungsausschusses, mit denen der sachliche Zusammenhang eines Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, auf Grund der Aktenlage und ohne unnötigen Aufschub (tunlichst binnen vier Wochen) zu entscheiden, gemäß § 56e Abs. 7 VfGG die mit Beschluss bestrittene ergänzende Beweisanforderung bei Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bestreitungsbeschlusses durch den Verfassungsgerichtshof ex lege wirksam wird, sowie im Hinblick auf die befristete Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses (vgl. §53 VO-UA) hat bereits das Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung ausreichend bestimmt oder zumindest bestimmbar zu sein (VfGH 10.5.2021, UA5/2021; vgl. auch VfGH UA1/2020, 3.3.2020).

Im Hinblick darauf, dass die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 138b B-VG rechtskräftig und exekutierbar sind (VfGH 5.5.2021, UA1/2021-39), § 19 Abs. 3 Z 2 lit. b und d VfGG die Zurückweisung wegen rechtskräftig entschiedener Sache bzw. Versäumung einer gesetzlichen Frist vorsehen, sowie § 56e Abs. 4 VfGG anordnet, dass ein Antrag nicht mehr zulässig ist, wenn seit dem Beschluss des Untersuchungsausschusses zwei Wochen vergangen sind, muss spätestens der Verfassungsgerichtshof durch ausreichende Bestimmtheit des Prozessgegenstands in die Lage versetzt werden, festzustellen, ob eine Identität mit früheren, aber auch mit späteren Anträgen gegeben ist (vgl. in Hinblick auf Verfahren gemäß Art. 126a B-VG bereits VfSlg. 3430/1958 und VfGH 30.11.2017, KR1/2017).

Mit der vorliegenden ergänzenden Beweisanforderung, deren Wirksamwerden die Antragsteller mit ihrem Antrag begehren, soll die Bundesministerin für Justiz zur Vorlage sämtlicher (nicht bereits verakteter und vorliegender) schriftlicher und elektronischer

Kommunikation wie Chats, Whatsapp, Signal, SMS, E-Mail und dergleichen innerhalb der WKStA in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand verpflichtet werden.

Die WKStA ist eine gemäß § 2a StAG eingerichtete Behörde, der gemäß §§ 20a und 20b StPO besondere Zuständigkeiten zukommen. Als solche ist sie organisatorisch von anderen Staatsanwaltschaften getrennt. Sofern der Antrag nunmehr auf die Vorlage sämtlicher schriftlicher und elektronischer Kommunikation innerhalb der WKStA abzielt, umfasst die Vorlageverpflichtung - auf Grund des unbestimmten Wortlauts - tatsächlich sämtliche in der gesamten Behörde vorliegenden Korrespondenzen jeglicher Art und somit auch Korrespondenz mit anderen Behörden, RechtsvertreterInnen, Verfahrensparteien, etc. in jeglichen Verfahren. Eine von den verlangenden Abgeordneten allenfalls intendierte Einschränkung auf Kommunikation zwischen StaatsanwältInnen der WKStA ergibt sich aus dem Wortlaut nicht. Auch die Ausnahme für bereits veraktete und (wohl dem Untersuchungsausschuss) vorliegende Kommunikation verdeutlicht lediglich, dass Kommunikation in allen anderen Verfahren der WKStA, die bislang nicht vorlagepflichtig war, nunmehr einbezogen werden soll. Zusätzlich verweist das Verlangen sogar darauf, dass „ausdrücklich auch alle elektronisch verfügbaren Dateien, Extraktionen und Datenbanken von dieser Definition erfasst“ seien, wodurch auch sämtliche von der WKStA in beliebigen Verfahren sichergestellte „Kommunikation“ – seien es E-Mails, Handychats, usgl. – erfasst ist. Somit sind sowohl die im Verfahren UA1-2/2022 gegenständlichen Chats als auch die im Verfahren UA4/2022 begehrten „Usermails“ mitumfasst. Der vorliegende Antrag ist soweit mit den zu UA1-2/2022 sowie UA4/2022 protokollierten Anträgen ident.

Der Umfang des vorliegenden Verlangens auf ergänzenden Beweisanforderung ist auch nicht bestimmbar: Eine ausreichende sachliche Einschränkung der Beweisanforderung scheitert bereits an der verwendeten Wendung „in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand“. Diese ist weiter als jene - dem Gesetzeswortlaut entsprechende - Wendung „im Umfang des Untersuchungsgegenstandes“ und erfasst auch in Verbindung stehende Handlungen, die nicht abgeschlossen sein müssen (vgl. AB 439 BlgNR 25. GP, 5). Insofern wird auch keine zeitliche Einschränkung vorgenommen.

Die Beweisanforderung nimmt außerdem Bezug auf den "ergänzten grundsätzlichen Beweisbeschluss" und ordnet an, dass dessen Definition von Akten und Unterlagen sowie sonstigen Anforderungen einzuhalten seien. Ein solcher ergänzter grundsätzlicher Beweisbeschluss existiert jedoch nicht (vgl. VfGH 10.5.2021, UA5/2021).

Da dem Verfassungsgerichtshof eine (einschränkende) Interpretation des Antrags verwehrt ist und somit der Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nicht hinreichend bestimmt ist, ist dem Verfassungsgerichtshof die Nachprüfung verwehrt, ob sich der mit dem

vorliegenden Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG bekämpfte Beschluss des Untersuchungsausschusses als rechtswidrig erweist.

Der Untersuchungsausschuss stellt daher den

Antrag,

der Verfassungsgerichtshof möge den zu UA3/2022 protokollierten Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG zurückweisen.

Four blue ink signatures are arranged in a 2x2 grid. The top-left signature is a stylized 'J'. The top-right signature is a complex, swirling line. The bottom-left signature is a stylized 'S'. The bottom-right signature is a series of loops and curves.

